

Marktsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft-Treten
Marktsatzung	20.08.2009	25.08.2009	MZ, Quedlinburger Harzbote/29.08.2009	01.09.2009
1. Änderung	10.04.2014	11.04.2014	Amtsblatt/26.04.2014	01.07.2014
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier/31.10.2015	01.11.2015

Satzung über die Teilnahme an Märkten in der Welterbestadt Quedlinburg (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 Absatz 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Welterbestadt Quedlinburg betreibt den Wochenmarkt als Öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktflächen

- (1) Der Wochenmarkt findet auf nachfolgenden Marktflächen statt:
- Quedlinburg - „Markt“ und „Mathildenbrunnen“
 - Bad Suderode - „Marktplatz“
- (2) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt auf eine andere geeignete Fläche verlegt, erweitert oder verringert werden oder entfallen.
- (3) Hierüber wird die Welterbestadt Quedlinburg die Markthändler rechtzeitig informieren.

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet
- In Quedlinburg mittwochs auf beiden genannten Flächen und samstags auf dem Markt
 - In Bad Suderode mittwochs und samstags statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er an dem vorhergehenden Werktag durchgeführt.
- (3) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden ganzjährig auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Mittwoch und von 08.00 bis 13.00 Uhr am Samstag festgesetzt.

Die Markthändler sind an diese Öffnungszeiten gebunden. Ausnahmen bedürfen des vorherigen Einverständnisses durch den Marktverantwortlichen.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen die folgenden, gemäß §§ 67 Abs.1 und 68 a der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenanbaus hergestellt werden und nicht zum Ausschank vor Ort angeboten werden;
 2. Hackfleischerzeugnisse, sofern die Abgabe aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgt, deren Einrichtungen eine sachgerechte Behandlung nach den Vorschriften der Hackfleisch-VO gewährleistet;
 3. Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 4. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von größeren Vieh;
 5. Imbissversorgung.
- (2) Darüber hinaus gehören gemäß § 67 Abs. 2 GewO zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf der Marktfläche Mathildenbrunnen:
- Tabakwaren, Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren), Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter), Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte), Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürste, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher), Kleingartenbedarf und Blumenpflege-mittel, Blumenarrangements und Kränze, künstliche Blumen, Modeschmuck, einschließlich Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,00 EURO und Waren mit Silberauflagen.
 - Kleinspielwaren, Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel, Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken), Schuhe.
- (3) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung darf nur in Behältnissen angeboten werden. Diese müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Marktflächen durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehs verhindert werden. Anmeldungen haben mindestens 1 Woche im Voraus zu erfolgen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Verkaufswagen oder -anhänger dürfen eine Länge von 8 Metern, Verkaufsstände von 12 Metern nicht überschreiten. Die Breite der Verkaufsstände darf 4 Meter nicht überschreiten.

- (2) Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlich geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über den Erdboden feilgehalten und verkauft werden, die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über den Erdboden haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften oder ähnliches nicht abgestellt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (6) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbarer Hinweis mit Firmenbezeichnung sowie Vor- und Zuname des Marktbeschickers anzubringen. Verbraucherpreise sind ebenfalls deutlich sichtbar anzubringen. Sie müssen der Preisangabenverordnung entsprechen.
- (7) Das Anbringen von anderen, zweckfremden Schildern, Anschriften, Plakaten oder sonstiger Reklame, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkaufsstand stehen, ist nicht gestattet

§ 6 Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch den Marktverantwortlichen der Welterbestadt nach pflichtgemäßem Ermessen und den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Wird ein Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht vollständig genutzt, kann die Welterbestadt Quedlinburg die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz bei Marktbeginn nicht bezogen ist.

§ 7 Beziehen und Räumen der Marktflächen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände des Wochenmarktes dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, angeliefert, ausgepackt und/oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktflächen entfernt sein, sonst können sie auf Kosten des Markthändlers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Mit Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht für die Verkaufshandlungen zwingend erforderlich sind, die Marktfläche „Markt“ verlassen haben. Zum Abbau dürfen diese Fahrzeuge unter Beachtung der Sicherheit des Marktverkehrs den Markt 1 Stunde vor dem Marktende wieder befahren.
Dieses gilt nicht für Stände mit überwiegend dem Verkauf von Geflügel und Eiern oder andere temperaturempfindliche, insbesondere leicht verderbliche oder kühlungsbedürftige Waren die vor Witterungseinflüssen besonders geschützt werden müssen.
Anderweitige Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Marktverantwortlichen zulässig.

§ 8 Verhalten auf den Marktflächen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Welterbestadt Quedlinburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere verboten:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Marktplatz frei umherlaufen zu lassen,
 4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Welterbestadt. Hierfür wird ein Marktverantwortlicher für die Kontrolle, Durchführung und Aufsicht an den Markttagen eingesetzt.
- (2) Den Anordnungen des Marktverantwortlichen ist Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt oder Verantwortlichen anderer Stellen z. B. Steuer-, Zoll-, Veterinär oder Polizei-behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihnen sind sach-dienliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung der Tätigkeit oder die Zulassung zum Markt erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (4) Personen, die den Marktbetrieb stören, können von den Marktflächen verwiesen werden.

§ 10 Sauberkeit auf den Marktflächen/Winterdienst

- (1) Der jeweilige Marktstandbetreiber hat seinen Standplatz sowie die angrenzende Gangfläche während des Marktbetriebes sauber zu halten und seinen Verantwortungsbereich nach Marktende gereinigt zu verlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang des Marktbetriebes anfallende Abfälle, Papier und Unrat sind durch die Händler in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien dürfen auf den Marktflächen nicht belassen werden.
- (3) Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.

§ 11 Erlaubniserteilung

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg kann auf Antrag eine Erlaubnis zur Teilnahme an Märkten erteilen. Die Erlaubnis kann als Dauer- oder Tageserlaubnis erteilt werden. Dauererlaubnisse sind schriftlich zu beantragen und werden schriftlich erteilt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) entsprechenden Bescheinigung - soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. § 55 GewO handelt.
2. Die Anzeige gem. § 55 c GewO - soweit es sich um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt.
3. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.
4. Die Darstellung des Warenangebotes,
5. Die Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug/Stand).
6. Die Frontlänge der Verkaufseinrichtung.

Die Nachweispflichten für Tageserlaubnisse sind analog zu erbringen bzw. nachzureichen.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. Die gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt oder fristgemäß nachgereicht werden,
 3. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. Für das vorgesehene Warenangebot sonst eine kontinuierliche Nachfrage für die übrigen Anbieter nicht mehr gesichert ist.

§ 12 Widerruf der Erlaubnis

Erlaubnisse werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Erlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder ein mit dem Standbetrieb Beauftragter (Verantwortlicher) erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen,
3. der Standplatz ohne zeitliche Abmeldung wiederholt nicht genutzt wird,
4. sich die Reduzierung der Standplätze aufgrund einschränkender Nutzungsmöglichkeiten erforderlich macht,
5. ein Markt nicht weiter betrieben werden soll oder
6. der Inhaber der Erlaubnis die Gebühr bis zum Fälligkeitstermin gemäß Kostenfestsetzungsbescheid nicht entrichtet hat.

Der Widerruf ist bei schriftlich erteilten Erlaubnissen ebenfalls schriftlich zu erteilen. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Erlöschen der Erlaubnis

Eine Erlaubnis erlischt außer bei Widerruf, wenn eine vereinbarte Frist abgelaufen ist oder der Erlaubnisinhaber auf die Rechte aus der Erlaubnis schriftlich verzichtet, er verstirbt oder seine Firma aufgibt. Erben oder sonstige Rechtsnachfolger haben keinen Rechtsanspruch auf Überlassung oder Übertragung von Rechten aus der Erlaubnis.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Markthändler haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen selbst oder ihren beauftragten Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Welterbestadt Quedlinburg verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (3) Die Markthändler verpflichten sich, die Welterbestadt Quedlinburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten oder das Verhalten ihrer beauftragten Mitarbeiter oder Lieferanten verursacht werden.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze aufgrund erteilter Erlaubnisse sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg zu entrichten.

§ 16 Ausnahmen

Die Welterbestadt Quedlinburg kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen zulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 18 Andere Märkte

Für andere Märkte, die als öffentliche Einrichtung festgesetzt werden, sind die Bestimmungen dieser Satzung analog anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Bad Suderode vom 04.04.1996 außer Kraft.

Quedlinburg, den 11. April 2014

gez. i.V. W. Scheller
Dr. Brecht
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)